

8. Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Neue Bewegungsspielräume für Steuerberater

von Hans-Günther Gilgan, Münster*

Steuerberatung zukunftsfähig machen – so heißt es in der Überschrift zum Entwurf des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes, das am 15. 2. 2008 vom Bundesrat angenommen wurde (BR-Drucksache 57/08) und voraussichtlich zum 1. 4. 2008 in Kraft treten wird. Es verfolgt das Ziel, das Berufsrecht der Steuerberater an das Berufsrecht der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer anzunähern und es zu liberalisieren, was eine restriktive Auslegung der Vorschriften verbietet. Zudem soll es die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in nationales Recht umsetzen. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen vorgestellt.

Einige der im Referentenentwurf zum 8. StBerÄndG vom 13. 7. 2006 vorgestellten insgesamt **53 gesetzlichen Einzeländerungen** waren bis zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens umstritten. Wer sich einen Überblick über die konträren Standpunkte verschaffen will, sei auf das Protokoll und die Stellungnahmen in der öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses (16. 1. 2008) verwiesen (www.bundestag.de/ausschuesse/a07/anhoerungen/080/index.html).

I. Hilfeleistung in Steuersachen durch ausländische Dienstleister

Die Konkurrenzsituation wird sich durch die erweiterten Möglichkeiten für ausländische Dienstleister und für Lohnsteuerhilfevereine (s. u. XI. 1.) weiter verschärfen.

1. Vorübergehende und gelegentliche Hilfeleistung

Der neu geschaffene **§ 3a StBerG** gestattet es Personen oder Vereinigungen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind (ausländische Dienstleister) und dort befugt geschäftsmäßige Steuerrechtshilfe leisten, vorübergehend und gelegentlich auch auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten. Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen im Inland durch die **ausländischen Dienstleister** richtet sich nach dem Umfang der Befugnis im Niederlassungsstaat.

Die **Tatbestandsmerkmale** „vorübergehend“ und „gelegentlich“ beurteilen gem. § 3a Abs. 1 Satz 5 StBerG Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Tätigkeit. Der Begriff der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit ist richtlinienkonform nach europarechtlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

(EUGH) auszulegen. Die genannten Auslegungskriterien wurden dem Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entnommen.

§ 3a StBerG ist nicht auf Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten beschränkt, sondern gilt auch für **Staatsangehörige von Drittstaaten** (außerhalb der Europäischen Union), die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig zur Ausübung eines Berufs niedergelassen haben.

PRAXISHINWEIS

Eine **Vergleichbarkeit** des ausländischen Dienstleisters mit dem deutschen Steuerberater hinsichtlich seiner **Berufsqualifikation** wird – anders als noch im Regierungsentwurf – in der vom Bundesrat angenommenen Gesetzesfassung nicht mehr verlangt. Sind im Niederlassungsstaat **weder Beruf noch Ausbildung reglementiert**, müssen die Dienstleister zuvor in ihrem Niederlassungsstaat den Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens zwei Jahre ausgeübt haben.

Wollen sich ausländische Dienstleister zur **dauerhaften** oder jedenfalls nicht nur gelegentlichen Erbringung von geschäftsmäßigen Hilfeleistungen in Steuersachen im Inland niederlassen, gelten für sie die allgemeinen Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes.

2. Berufsregister

Nach § 3a Abs. 2 StBerG sind ausländische Dienstleister verpflichtet, vor Aufnahme ihrer vorübergehenden Tätigkeit im Inland der zuständigen **Behörde** eine **Meldung** zu machen. Während die Meldung nach der EG-Richtlinie in beliebiger Form erstattet werden kann, sieht die Norm die Schriftform nach § 126b BGB vor. Die vollständige Meldung ist Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit im Inland. Die Meldung des ausländischen Dienstleisters muss sich auf folgende **Angaben** erstrecken:

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Münster und Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e.V.

- ▶ Familienname und Vorname bzw. Firma einschl. der gesetzlichen Vertreter;
- ▶ Geburts- oder Gründungsjahr;
- ▶ Geschäftsanschrift einschl. aller Zweigstellen;
- ▶ Berufsbezeichnung, unter der die Dienstleistung im Inland zu erbringen ist;
- ▶ Bescheinigung über die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung im Niederlassungsstaat;
- ▶ Nachweis über die Berufsqualifikation;
- ▶ bei Nichtreglementierung des Berufs im Niederlassungsstaat der Nachweis, dass der Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt wurde;
- ▶ Information über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Haftpflicht- oder vergleichbaren Versicherung.

Die Meldung ist **jährlich** zu **wiederholen**, wenn nach Ablauf eines Kalenderjahrs erneut vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung erbracht werden soll (§ 3a Abs. 2 Satz 4 StBerG).

Die Eintragung in das Berufsregister erfolgt nach Art. 6 Buchstabe a der Richtlinie als automatische vorübergehende Eintragung (§ 3a Abs. 3 StBerG). Sie wirkt anders als die Eintragung niedergelassener Steuerberater nicht konstitutiv, so dass die **Aufnahme der Tätigkeit**, wie von der Richtlinie gefordert, bereits **mit** der vollständigen **Meldung** nach Abs. 2 erfolgen kann.

Nach § 3a Abs. 4 StBerG sind ausländische Dienstleister verpflichtet, **alle Tatsachen** mitzuteilen, die für die Registrierung von Bedeutung sind oder Änderungen des Registerinhalts erforderlich machen.

Beispiel Mitzuteilen sind insbesondere die Änderung personenbezogener Daten wie Veränderungen des Namens, der Firma, der Anschrift der registrierten Personen sowie die Gründung oder Schließung von Zweigstellen. Mitzuteilen ist auch der Wegfall der registrierten Person infolge **Todes**; auch Rechtsnachfolger sind zu einer Meldung verpflichtet. Die Verpflichtung dient der Aktualität und Minimierung des Datenbestands des Registers.

Bei erheblichen und beharrlichen **Verstößen** gegen die Pflicht zur Mitteilung von Änderungen, die zugleich eine Gefährdung der Rechtsuchenden beinhalten, liegt ein Untersagungsgrund vor.

§ 3a Abs. 5 StBerG begründet für den ausländischen Dienstleister die Verpflichtung, die **Berufsbezeichnung** in der **Sprache** des Niederlassungsstaats zu führen. Dies dient dem Schutz der Rechtsuchenden vor einer Verwechslung mit inländischen Beratern. Daher muss der ausländische Dienstleister, der nach ausländischem Recht befugt ist, die Bezeichnung „Steuerberater“ oder andere, in § 43 StBerG aufgeführte Berufsbezeichnungen zu führen, zusätzlich die Berufsorganisation angeben, der er im Niederlassungsstaat angehört sowie den Niederlassungsstaat selbst.

II. Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in **§ 50 Abs. 1 StBerG** wird die Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG zugelassen, so dass damit auch eine Steuerberatungsgesellschaft der persönlich haftende Gesellschafter sein kann.

Diese Rechtsform soll allerdings nur solchen Steuerberatungsgesellschaften offen stehen, die die **Kapitalbindungsvorschriften** nach § 50a StBerG erfüllen. Sie kommt daher nur für solche Gesellschaften in Betracht, an denen ausschließlich Steuerberater, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, besonders befähigte Personen mit anderer Ausbildung oder Steuerberatungsgesellschaften beteiligt sind. Den sog. **Altgesellschaften**, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist ein Wechsel in die Rechtsform der GmbH & Co. KG verwehrt.

PRAXISHINWEIS

Eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft und erzielt aufgrund der „Abfärbetheorie“ **gewerbliche Einkünfte**. Nach der sog. Abfärbetheorie des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG werden die gesamten Einkünfte einer Personengesellschaft in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert, wenn die Gesellschaft zumindest teilweise gewerblich tätig ist. Eine nur geringfügige gewerbliche Tätigkeit einer Personengesellschaft führt im Grundsatz insgesamt zu gewerblichen Einkünften und damit ggf. auch zur Verpflichtung, Gewerbesteuer zu entrichten.

Die Tätigkeit einer Steuerberatungsgesellschaft, die in der Rechtsform einer **Kapitalgesellschaft** betrieben wird, gilt stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und überträgt sich auf alle Mitunternehmer.

In einer gemeinsamen **Eingabe** an das BMF vom 2. 8. 2007 traten **Bundessteuerberater- und Wirtschaftsprüferkammer** dieser Auffassung entgegen. Sie argumentierten, dass eine Berufsgesellschaft, bei der die Komplementär-GmbH neben der Übernahme der Haftung keinerlei freiberufliche Tätigkeit ausübt, weder am Vermögen noch am Gewinn oder Verlust der KG beteiligt sei noch Geschäftsführungsbefugnisse innehatte, aus steuerlicher Sicht vielmehr freiberufliche Einkünfte gem. § 18 EStG erziele.

Diesen Überlegungen hat das **BMF** mit seinem Antwortschreiben vom **16. 11. 2007** zu der gemeinsamen Initiative der Berufsverbände eine Absage erteilt. In allen Fällen sei die Komplementär-GmbH nämlich kraft Rechtsstellung als Mitunternehmer anzusehen. Außerdem könne

der Komplementär-GmbH als einzigem persönlich haftenden Gesellschafter allenfalls die Geschäftsführungs-, nicht aber die Vertretungsbefugnis entzogen werden. Damit aber stehe der Komplementär-GmbH das Recht zu, unternehmerische Entscheidungen zu treffen, selbst dann, wenn sie nicht am Vermögen beteiligt sei und nur eine Haftungsvergütung erhalte.

III. Sozietäten

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer zur **gemeinschaftlichen Berufsausübung** im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden (§ 56 Abs. 1 Satz 1 StBerG). Die bisher geltende Beschränkung des Zusammenschlusses „zu einer Sozietät“ hat der Gesetzgeber jetzt fallen gelassen. Dies hat zwei Folgen:

- ▶ Durch die Streichung der Wörter „zu einer Sozietät“ ist jetzt auch die Möglichkeit des Zusammenschlusses mit Angehörigen der rechtsberatenden Berufe zu einer **Partnerschaftsgesellschaft** möglich.
- ▶ Zudem wird es Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten künftig auch erlaubt sein, ihren Beruf in mehreren Sozietäten auszuüben. Das Verbot der sog. **Sternsozietät** (BGH, Beschluss vom 29.9.2003 – AnwZ [B] 24/00, NJW 2003 S. 3548) entfällt damit. Es soll der Verantwortung des einzelnen Steuerberaters und Steuerbevollmächtigten überlassen bleiben, wie er seine Tätigkeit organisiert. Der Gesetzgeber verzichtet darauf, ihm vorzuschreiben, in welcher Kanzlei er seinen Beruf in welchem Umfang ausübt.

IV. Bürogemeinschaft mit Lohnsteuerhilfvereinen

§ 56 Abs. 2 StBerG ist insoweit erweitert worden, als der Kreis der Personen, mit denen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte eine Bürogemeinschaft bilden dürfen, um die Lohnsteuerhilfvereine erweitert wurde.

Der Gesetzgeber begründet diese Lockerung damit, dass Lohnsteuerhilfvereine **gleichartigen Berufspflichten** wie Steuerberater unterliegen: Sie müssen die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihrer Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG sachgemäß, gewissenhaft verschwiegen und unter Beachtung werblicher Reglementierungen ausüben. Es sei also nicht zu befürchten, dass Steuerberater wegen der Bildung von Bürogemeinschaften mit Lohnsteuerhilfvereinen ihre Berufspflichten verletzen.

V. Kooperationen mit freien Berufen

Es ist Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten gem. § 56 Abs. 5 StBerG künftig **gestattet**, ihren Beruf in Kooperation mit Angehörigen freier Berufe i. S. des § 1 Abs. 2 PartGG auszuüben. Hierzu zählen:

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mit-

glieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigte, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberufliche Sachverständige, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnliche Berufe sowie Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

Die **bisherige Beschränkung** auf eine berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen der sog. **sozietätsfähigen Berufe** (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) wurde damit begründet, dass nur diese Berufe vergleichbaren berufsrechtlichen Beschränkungen unterliegen und nur auf diese Weise gewährleistet werden kann, dass das Berufsrecht der Steuerberater – insbesondere Verschwiegenheit, Tätigkeitsverbot bei widerstreitenden Interessen und Unabhängigkeit – beachtet wird.

Mit der Neuregelung in § 56 Abs. 5 StBerG wird die bisherige gesetzliche Einschränkung auf Kooperationen nur mit sozietätsfähigen Berufen aufgegeben und die **Einhaltung der Berufspflichten** in den **Verantwortungsbereich des Steuerberaters** übergeben. Es obliegt also der eigenverantwortlichen Entscheidung des Steuerberaters die hierfür erforderlichen Regelungen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zu treffen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3.7.2003 – 1 BvR 238/01, NJW 2003 S. 2521 [zu § 43a Abs. 4 BRAO, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen]).

PRAXISHINWEIS

Kooperationen mit **Gewerbetreibenden** werden dagegen nicht zugelassen. Im Berufsrecht der Steuerberater gilt, anders als bei den Rechtsanwälten, im Grundsatz das Verbot der gewerblichen Tätigkeit. Die berufliche Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden stellt aber eine gewerbliche Tätigkeit dar. Dies gilt bereits für eine Kooperation mit Gewerbetreibenden, erst recht aber für die Bildung einer Sozietät.

VI. Fortbildungspflicht gesetzlich geregelt

In **§ 57 StBerG** wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, sich fortzubilden.“

1. Anders als bei den Rechtsanwälten (§ 43a Abs. 6 BRAO) und Wirtschaftsprüfern (§ 43 Abs. 2 Satz 4 WPO) war die Fortbildungspflicht der Steuerberater **bisher** nicht im Gesetz, sondern lediglich satzungsmäßig in der **Berufsordnung** geregelt (§ 4 Abs. 2 BOSTB; vgl. hierzu auch *Deussen*, BBKM 2006 S. 250 ff.; s. ferner BBKM 2006 S. 221 [zur Fortbildungspflicht nach dem Referentenentwurf zum 8. StBerÄndG]).

Mit der Verankerung der Pflicht zur Fortbildung im Steuerberatungsgesetz wird insoweit ein Gleichklang zu den Berufsrechten der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer hergestellt. Darüber hinaus wird damit die **Bedeutung** der Fortbildungspflicht für die **Qualitätssicherung** im Rahmen steuerberatender Tätigkeiten betont. Dies erhellt die Gesetzesbegründung zu § 43a Abs. 6 BRAO (BT-Drucks. 12/4993):

„Die in Absatz 6 geregelte Fortbildungspflicht gehört als Qualitätssicherung anwaltlicher Leistung mit zu den Grundpflichten eines Berufsstandes, der als berufener Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung steht. Im Interesse des rechtsuchenden Publikums ist es erforderlich, präventiv dafür zu sorgen, dass sich der Rechtsanwalt selbst um die Qualität seiner Leistung und die Aktualisierung seiner Kenntnisse kümmert. Dafür kommt vor allem die Pflicht zur Fortbildung in Betracht.“

2. Korrespondierend mit § 57 Abs. 2a StBerG wurde § 86 Abs. 2 Nr. 7 StBerG, der es als eine der Aufgaben der **Bundessteuerberaterkammer** beschreibt, die berufliche Fortbildung der steuerberatenden Berufe zu fördern, um den Halbsatz

„sie [die Bundessteuerberaterkammer] kann den Berufsangehörigen unverbindliche Fortbildungsempfehlungen erteilen“

ergänzt.

Die Bundessteuerberaterkammer kann den Berufsangehörigen demnach **einheitlich Anhaltspunkte** für die Art und den Umfang der Fortbildung geben.

PRAXISHINWEIS

Bei den einheitlichen Anhaltspunkten handelt es sich also um **unverbindliche Empfehlungen** der Bundessteuerberaterkammer, an die der Steuerberater nicht gebunden ist. Im Ergebnis entscheidet der Berufsangehörige also selbst, wie (und bei welchem Veranstalter) er sich fortbildet. Zu betonen ist auch, dass die neue gesetzlich normierte **Fortbildungspflicht** ausdrücklich **nicht gesondert** gesetzlich **sanktioniert** wurde. Ihre Verletzung kann aber – wie schon bisher – mit den allgemeinen berufsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Höhe der Geldbuße von bisher bis zu 25.000 € auf nunmehr bis zu 50.000 € angehoben wurde.

VII. Zulassung des Syndikus-Steuerberaters

Rechtsanwälte konnten schon immer als Syndikus tätig werden. Sie sind als angestellte Juristen in Deutschland seit ca. 100 Jahren bekannt. Zu diesem Zeitpunkt entstanden die ersten Großunternehmen, die sich bemühten, den niedergelassenen Rechtsanwalt, mit dem sie erfolgreich zusammengearbeitet hatten, für sich zu gewinnen. Unter **Syndikus-Anwalt** versteht man einen Juristen, der bei einem Unternehmen oder Verband angestellt ist

und dem von seinem Arbeitgeber die Möglichkeit der selbständigen Anwaltstätigkeit eröffnet wird. Neben seiner Position im Unternehmen oder Verband ist er als Rechtsanwalt zugelassen und führt seine eigene Kanzlei.

Steuerberatern war die Tätigkeit als Syndikus bisher verwehrt. Um hier eine **Anpassung** an das **Berufsrecht** der Rechtsanwälte herzustellen, wird jetzt gem. **§ 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG** die Tätigkeit als angestellter „Syndikus-Steuerberater“ zugelassen.

Die Zulassung als Syndikus-Steuerberater erfordert eine Tätigkeit im Bereich der sog. **Vorbehaltsaufgaben** nach § 33 StBerG. Der Referentenentwurf sah noch eine überwiegende Tätigkeit in diesem Bereich vor. Demgegenüber reicht es jetzt aus, wenn der Syndikus-Steuerberater „auch“ im Bereich der Vorbehaltsaufgaben tätig wird. Im Rahmen der Zulassung wird es insoweit also entscheidend auf die **Arbeitgeberbescheinigung** und die **Stellenbeschreibung** ankommen. Insgesamt ergibt sich damit für den Syndikus-Steuerberater das in der nachfolgenden Übersicht dargestellte Anforderungsprofil.

CHECKLISTE

Anforderungen an die Tätigkeit als Syndikus-Steuerberater

- ▶ Der Steuerberater nimmt als Angestellter im Rahmen des Angestelltenverhältnisses (auch) Tätigkeiten i. S. des § 33 StBerG wahr, also **Vorbehaltsaufgaben**.

Eine Tätigkeit als Syndikus-Steuerberater ist aber in diesen Fällen dann nicht zulässig, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird.

- ▶ Der Steuerberater darf für einen **Auftraggeber**, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, **nicht** in seiner Eigenschaft als **Steuerberater** tätig werden.
- ▶ Bei der **Mandatsübernahme** hat der Steuerberater den Mandanten auf seine Angestelltentätigkeit hinzuweisen.

Es ist zu erwarten, dass die Berufsorganisationen ihr Dienstleistungsangebot auf diese neue Mitgliedergruppe ausdehnen werden.

VIII. Zulassung von Verrechnungsstellen für Steuerberater

1. Der neu gefasste § 64 Abs. 2 StBerG ermöglicht die **Abtretung** von **Gebührenforderungen** durch Steuerberater unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht. Die Abtretung an Personen und Vereinigungen i. S. des § 3 Nr. 1 bis Nr. 3 StBerG ist nunmehr zulässig. Eine **Zustimmung** des Mandanten ist **nicht** mehr erforderlich. Denn auch die in § 3 Nr. 1 bis Nr. 3 StBerG genannten Personen und Vereinigungen unterliegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht.

2. Mit der neuen Regelung wird es Steuerberatern außerdem ermöglicht, ihre Honorare über **Verrechnungsstellen** abzuwickeln. Bisher konnten Steuerberater ihre Honorarforderungen nur dann an Dritte abtreten, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt war und der Mandant der Abtretung zugestimmt hatte.

PRAXISHINWEIS

Künftig soll die Abtretung an andere als an Personen und Vereinigungen i.S. des § 3 Nr. 1 bis Nr. 3 StBerG (s. o. 1.) dagegen alternativ möglich sein, also dann, wenn die Forderung entweder **rechtskräftig festgestellt oder der Mandant der Abtretung zugestimmt** hat. Die erleichterten Voraussetzungen einer Abtretung sollen es dem Steuerberater ermöglichen, seine Honorare über Verrechnungsstellen abzuwickeln. Die Abtretung kann im Rahmen eines Factoring auch als Finanzierungsinstrument genutzt werden.

Mit der Zulassung von Verrechnungsstellen erfolgt auch in diesem Punkt eine **Anpassung** des Berufsrechts der Steuerberater an das der Rechtsanwälte, wo mit § 49b Abs. 4 BRAO diese Möglichkeit bereits geregelt worden ist.

Im Vorgriff auf die durch das 8. StBerÄndG geplante Anpassung war schon am 24. 5. 2006 die „Deutsche Genossenschaftliche Verrechnungsstelle für Steuerberater – **DEGEV eG**“ gegründet worden (vgl. *Köhler*, BBKM 2006 S. 184 ff.). Mit Blick auf die regelmäßig erheblichen Honorarrückstände im gesamten Berufsstand und den zeitlichen Aufwand für ein effektives Forderungsmangement kann sich die Einschaltung einer Verrechnungsstelle durchaus lohnen.

IX. Berufskammern zur Auskunft über Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet

In § 67 StBerG wurde folgender Satz 3 angefügt:

„Die Steuerberaterkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten oder der Steuerberatungsgesellschaft, soweit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder die Steuerberatungsgesellschaft kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.“

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass die im Interesse des **Mandanten** in § 67 StBerG verankerte **Schutzfunktion** der Berufshaftpflichtversicherung leer laufen könnte. Gemeint sind solche Sachverhalte, in denen der Geschädigte von dem Steuerberater weder Schadensersatz noch die Informationen über dessen Haftpflichtversicherer erlangen kann, die erforderlich sind, um auf den Freistellungsanspruch des Steuerberaters gegenüber der Versicherung zugreifen zu können.

Beispiel → Dies ist etwa der Fall, wenn der Dritte einen rechtskräftigen Titel oder ein Anerkenntnis des Steuerberaters vorlegt, der Steuerberater unberechtigt die Auskunft verweigert, sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, dem Dritten die Anzeige nach § 158d VVG obliegt oder der Vermögensfall des Steuerberaters nach § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG unmittelbar bevorsteht.

Gleichzeitig ist das **Geheimhaltungsinteresse des Steuerberaters** als Schranke der Übermittlung vorgesehen. Verweigert der Steuerberater einfach nur die Auskunft, muss die Steuerberaterkammer ihn vorher hören, um sein gegebenenfalls überwiegendes schutzwürdiges Interesse ausschließen zu können. Durch die Änderung des § 67 StBerG hat die Steuerberaterkammer in solchen Fällen zukünftig die zur Realisierung des Anspruchs notwendige Auskunft zu erteilen.

X. Steuerberaterprüfung

Eine grundlegende Änderung hat sich bei der Regelung der Zulassung zur Steuerberaterprüfung in **§ 36 StBerG** ergeben.

1. Nach **bisher** geltendem Recht hatten Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudium oder einem Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens acht Semestern eine **praktische Tätigkeit** von zwei Jahren nach dem Studium nachzuweisen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 StBerG a.F.). Die nachzuweisende praktische Tätigkeit erhöhte sich auf drei Jahre bei einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 StBerG a.F.).

Zwar verlangt die Neufassung des § 36 StBerG auch weiterhin den Erwerb der Hochschulabschlüsse in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studium. Neu geregelt wurde jedoch die **Dauer der nach dem Studium geforderten praktischen Tätigkeit**. Während sich die Dauer der praktischen Tätigkeit nach altem Recht danach richtete, ob es sich um ein Hochschulstudium (dann zwei Jahre praktische Tätigkeit) oder ein Fachhochschulstudium (dann drei Jahre praktische Tätigkeit) handelte, können nach der Neufassung nunmehr auch mehrere **Studienzeiten** von weniger als vier Jahren **zusammengerechnet** werden mit der Folge, dass die anschließende praktische Tätigkeit nicht drei Jahre, sondern nur zwei Jahre beträgt. Der Gesetzgeber begründet dies wie folgt:

„Mit Einführung der **Bachelor- und Masterstudiengänge** steigt die Zahl der Hochschulen, die zusätzlich zu (zukünftig vermehrt anstelle von) den bekannten Diplomstudiengängen, Studiengängen mit FH-Abschluss u.a. Studiengängen anbieten, die mit einem Master- bzw. Bachelor-Grad abschließen. Die Wege zum Bachelor-, aber auch zum Masterabschluss können sehr unterschiedlich sein. So kann es Konstellationen geben, nach denen der Bewerber

ber zunächst ein Bachelor-Studium, anschließend eine praktische Tätigkeit und danach das Masterstudium absolviert („durchbrochene Studiengänge“). Jeder Studiengang für sich betrachtet würde in der Regel nicht die Anforderungen an die Dauer der Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern erfüllen, so dass eine praktische Tätigkeit nicht von zwei, sondern von drei Jahren nachzuweisen wäre. Dies wird künftig durch die Zusammenrechnung der Studienzeiten in dem jeweiligen Bachelor- und Masterstudium vermieden.

Hinzu kommt, dass ein Masterabschluss nicht zwingend auf einem Bachelor-Grad der gleichen Richtung aufbaut.

Aus diesem Grund wurden die Vorbildungsvoraussetzungen in § 36 Abs. 1 (StBerG) für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung so gefasst, dass auch die Bachelor- und Master-Abschlüsse berücksichtigt werden. Es wird zugleich aber auch deutlich gemacht, dass sowohl der Bachelor- als auch der Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studium erworben werden müssen.“

2. Die Anforderungen an den **Nachweis** der **praktischen Tätigkeit** bleiben für die herkömmlichen Abschlüsse unverändert bestehen, d. h. die praktische Tätigkeit ist erst nach Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen **Hochschulstudiums** oder eines Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung zu absolvieren.

PRAXISHINWEIS

Erfolgt dagegen die Zulassung zur Steuerberaterprüfung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 StBerG aufgrund eines **Master-Abschlusses** auf dem Gebiet der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, dem ein Bachelor-Abschluss auf dem Gebiet der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften vorausgegangen ist, wird die praktische Tätigkeit berücksichtigt, die nach dem Bachelor-Abschluss absolviert wurde.

3. Auch die Regelungen zur **Durchführung** der **Steuerberaterprüfung** wurden geändert.

Bislang erfolgte sowohl die Organisation als auch die Abnahme der Steuerberaterprüfung durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, also durch das Finanzministerium. Künftig wird die Organisation der Prüfung auf die **Steuerberaterkammern** verlagert (§ 35 Abs. 5 StBerG). Damit sind künftig die Steuerberaterkammern zuständig für Fragen der Zulassung zur Prüfung, der Befreiung von der Prüfung sowie der organisatorischen Durchführung der Prüfung.

4. Schließlich erfolgte auch eine Klarstellung zu den **Prüfungsgebieten**: Aufgrund einer Änderung des § 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StBerG wird deutlich, dass sich die Steuerberaterprüfung nicht nur auf

- ▶ steuerliche Verfahrensvorschriften, sondern auch auf
- ▶ materiell-rechtliche Regelungen der AO, das Steuerstraf- sowie Steuerordnungswidrigkeitenrecht bezieht.

XI. Weitere Änderungen

Neben den genannten Änderungen, die elementare Auswirkungen auf die Berufsausübung der steuerberatenden Berufe haben, sind noch folgende weitere Neuerungen zu beachten.

1. Erweiterung der Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfvereine

Künftig haben Lohnsteuerhilfvereine auch die Befugnis zur Beratung bei Einnahmen aus **nebenberuflicher Tätigkeit** im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich. Der Verweis in § 4 Nr. 11 StBerG wurde über den § 3 Nr. 12 oder 26 EStG hinaus auch auf den § 3 Nr. 26a EStG erstreckt.

Nach § 4 Nr. 11 Satz 3 StBerG haben Lohnsteuerhilfvereine künftig die Befugnis, im Bereich der mit **Kinderbetreuungskosten** zusammenhängenden Arbeitgeberaufwendungen zu beraten.

Die **Einnahmegrenze** des § 4 Nr. 11c StBerG („Einnahmen aus anderen Einkunftsarten“) wird von 9.000 € auf 13.000 € bzw. im Fall der Zusammenveranlagung von 18.000 € auf 26.000 € angehoben.

2. Missbrauch der Berufsbezeichnung

Der neu geschaffene § 5 Abs. 3 StBerG stellt klar, dass die für die **Strafverfolgung** oder Durchführung des Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen nicht nur dann zu **informieren** sind, wenn der Verdacht einer unbefugten Steuerrechtshilfe im Raume steht, sondern auch dann, wenn der Verdacht der unzulässigen Verwendung einer Berufsbezeichnung besteht. Dies entspricht der Intention, unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen – auch im Interesse des Schutzes der Steuerpflichtigen – zu unterbinden (zur Mitteilungspflicht der Finanzbehörden bei Berufspflichtverletzungen nach § 10 StBerG vgl. *Weyand*, BBKM 2006 S. 122 ff.).

Bei einem Verdacht der unzulässigen Verwendung einer Berufsbezeichnung durch einen Berufsangehörigen ist zur Ahndung des rechtswidrigen Verhaltens die für das berufsaufsichtliche Verfahren zuständige **Berufskammer** zu **unterrichten**.

PRAXISHINWEIS

Die Klarstellung ist wichtig, denn ausgelöst durch die **Liberalisierungstendenzen** des 8. StBerÄndG ist damit zu rechnen, dass jetzt vermehrt Personen und Vereinigungen auf den steuerberatenden Markt drängen werden. Hierzu zählen neben der Konkurrenz durch ausländische Dienstleister auch inländische Wettbewerber, etwa die Lohnsteuerhilfvereine.

3. Werbebefugnis für Buchhalter, geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte

Dem § 8 StBerG, der auch die verbotene Werbung regelt, wurde folgender **neuer Abs. 4** angefügt:

„Die in § 6 Nr. 4 (StBerG) bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen dürfen dabei nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen.“

Nur am Rande sei hierzu festgehalten, dass der Regierungsentwurf zum 8. StBerÄndG in § 8 Abs. 4 StBerG noch einen **Satz 3** mit folgendem restriktiveren Wortlaut enthielt, der in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 23. 1. 2008 dann **gestrichen** wurde (vgl. BT-Drucks. 16/7867):

„Die genannten Personen haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 (StBerG) innerhalb einer Werbemaßnahme mindestens einmal im Einzelnen aufzuführen.“

Nur unter dieser Voraussetzung sollte nach dem Regierungsentwurf die Werbung des genannten Personenkreises nicht als irreführend anzusehen sein. Offenbar steht die **Aufgabe** dieser **Restriktion** in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht realisierten Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter (vgl. auch BBKM 2008 S. 49). Dass die Grenzen des UWG einzuhalten sind, hätte nämlich eines besonderen Hinweises im Steuerberatungsgesetz nicht bedurft.

4. Gewerbliche Betätigung von Steuerberatern

In § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG ist neu die Möglichkeit vorgesehen, dass Steuerberater in **Ausnahmefällen** nach der Zulassung auch einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen dürfen, und zwar dann, wenn durch die gewerbliche Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist.

Hierüber entscheidet die zuständige **Steuerberaterkammer**. Damit wird dem „Anwaltsmodell“, bei dem gewerbliche Tätigkeiten mit der Berufsausübung vereinbar sind, wenn und solange keine Interessenkollisionen vorliegen bzw. sich deutlich abzeichnen, eine Absage erteilt.

5. Aufbewahrungsfrist von Handakten

Die Frist zur Aufbewahrung von Handakten gem. § 66 Abs. 1 StBerG wird von sieben auf **zehn Jahre** erhöht. Grund: Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche der Auftraggeber von Steuerberatern bei fehlender Kenntnis des Auftraggebers von den anspruchsbegründenden Umständen beträgt nach Streichung der berufsrechtlichen Sonderverjährungsvorschrift des § 68 StBerG

gem. § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB zehn Jahre (zu verjährungsrechtlichen Fragen vgl. umfassend *Brügge*, BBKM 2006 S. 129 ff.).

FAZIT

1. Mit den Neuregelungen zu **Kooperationen**, der Zulassung des **Syndikus-Steuerberaters** und der Schaffung einer Rechtsgrundlage für **Verrechnungsstellen** nimmt das 8. StBerÄndG richtungweisende Änderungen vor, die dem Berufsstand bei der Bewältigung der vor ihm liegenden Herausforderungen hilfreich sind. Lag der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit bisher im Bereich der sog. Vorbehaltsaufgaben i. S. des § 33 StBerG, wird er sich künftig darüber hinaus auf die Wirtschaftsberatung erstrecken, wenn nicht sogar dort seinen Schwerpunkt finden. Die damit verbundene Erweiterung der Aufgabenstellung wird erfolgreich nur bewältigen können, wer sich entsprechender (externer) Kompetenz bedienen kann. Die Möglichkeiten beruflicher Zusammenarbeit – auch interprofessionell – werden dabei eine zentrale Rolle spielen. Auch insoweit sind die erweiterten Möglichkeiten für Kooperationen zu begrüßen.

2. Mit der neuen Regelung in § 3a StBerG zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen durch **ausländische Dienstleister** und die Erweiterungen der Befugnisse der **Lohnsteuerhilfevereine** wird aber auch die Konkurrenz auf dem Gebiet der steuerlichen Beratung wachsen. Es stellt damit eine Herausforderung für jeden Steuerberater dar, nicht nur neue Tätigkeitsfelder zu erschließen, sondern auch auf die sich verändernden Marktbedingungen zu reagieren. Dabei macht der Veränderungsdruck nicht bei den Berufsangehörigen halt, er erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter. So wie sich das Berufsbild des Steuerberaters ändert und in der Folge zu einer Anpassung der Ausbildungsinhalte zwingt, werden sich auch die Anforderungen an den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ ändern; ggf. ist ein ganz neuer Ausbildungsberuf zu schaffen, der sich an den Aufgaben der wirtschaftlichen Beratung orientiert. Auch insoweit ist der Berufsstand gefordert, eigeninitiativ die entsprechenden Anpassungen einzufordern.

3. Der Ruf nach dem Gesetzgeber allein wird aber nicht ausreichen. Jeder Einzelne ist gefordert, auf die sich ändernden Verhältnisse zu reagieren und sein weiteres Handeln auf die **neuen Anforderungen des Marktes** auszurichten. Die Berufsorganisationen leisten dabei vielfältige Unterstützung, ebenso wie diese Zeitschrift, die thematisch genau auf diese Fragestellungen ausgerichtet ist.